



## **Eingabe zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts**

Gerne möchten wir hiermit zu dem am 12. Juli 2022 vom BMF versandten oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen. Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass wir vom BMF nicht im Rahmen der offiziellen Verbändebeteiligung zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen wurden. Das geplante Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen ist auch für unsere Mitgliedschaft von großer Relevanz. Deshalb reichen wir initiativ die vorliegende Eingabe ein, um auf ausgewählte Aspekte hinzuweisen, die gerade für die gewerblichen Verbundgruppen im Mittelstand von zentraler Bedeutung sind.

Unsere Anmerkungen und Petiten beziehen sich dabei im Wesentlichen auf Unterabschnitt 2 (Begriffsbestimmungen). Darüber hinaus begrüßen wir die weitergehenden Anmerkungen zum Referentenentwurf, die sich aus der parallel übermittelten Stellungnahme der Achterrunde der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft ergeben.

### **Zu §3 (Plattform; meldender Plattformbetreiber):**

Die im Referentenentwurf zugrunde gelegte Definition sowohl für Plattformen als auch für Plattformbetreiber fällt sehr breit aus. Dabei birgt sie die Gefahr, den bestehenden und sehr ausgeprägten Unterschieden zwischen Plattformen nicht ausreichend gerecht zu werden. So wird an dieser Stelle insbesondere nicht zwischen solchen Plattformen differenziert, die grundsätzlich offen für sämtliche Nutzer und Anbieter sind, und solchen, die nur einem klar begrenzten Kreis von Nutzern und Anbietern zugänglich sind.

Die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung sowie auch der auf dieser Richtlinie basierende Referentenentwurf identifizieren gerade offene Plattformsysteme – teilweise mit Plattformbetreibern, die aus dem (europäischen) Ausland agieren und einem offenen Kreis von Nutzern zur Verfügung stehen, als risikobehaftet bezüglich der korrekten und effizienten Besteuerung von grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Plattformen, welche von Verbundgruppen-Zentralen betrieben werden, sind hingegen grundlegend anders aufgebaut als die potentiellen Adressaten der europäischen Richtlinie und der angedachten deutschen Umsetzung:



Verbundgruppen entwickeln in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern plattformbasierte Vertriebsmodelle, um den deutschen kooperierenden Mittelstand zukunftsfähig auszurichten. Sie erarbeiten dabei Vertriebsmodelle für ihre Mitglieder in Form von Großhandelsplattformen sowie Plattformen, die einen Absatz gegenüber dem Endverbraucher gewährleisten sollen. Im Bereich von Großhandelsplattformen können ausschließlich die der Verbundgruppe angeschlossenen Anschlusshäuser (Mitglieder) Waren über diese Plattformen erwerben. Im Bereich der endkundenorientierten Plattformen bieten ausschließlich die Mitglieder einer Verbundgruppe Waren und Dienstleistungen gegenüber den Verbrauchern an. Beiden Plattformarten ist gemein, dass der Nutzerkreis jeweils vorab durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Verbundgruppe vorgegeben ist. Drittdienstleister können in der Regel an den beschriebenen Plattformmodellen nicht teilnehmen.

Funktionsweise und Reichweite dieser internen Plattformen unterscheiden sich damit deutlich von denen offener Plattformen, bei denen der Verkauf von Ware bzw. eine Erbringung relevanter Tätigkeiten durch eine offene und nicht vorab fest definierbare Anzahl von Anbietern erfolgt – mit den entsprechend in der Richtlinie vorgestellten Gefahren einer effizienten Besteuerung dieser Sachverhalte.

Da vor allem rein digitale, offene Plattformen mit Blick auf die Gefahr von Steuervermeidung im Fokus des Gesetzes stehen, ist die Definition von Plattformen im Referentenentwurf nicht trennscharf genug. Es drohen somit erhebliche und nicht sachdienliche Meldepflichten auch für die Betreiber interner Plattformen im kooperierenden Mittelstand.

Für diesen Mehraufwand besteht zudem keine sachliche Rechtfertigung. Die Gefahren, welche von den eben beschriebenen geschlossenen Plattformmodellen ausgehen, sind weitaus geringer als die Gefahren, die von offenen Plattformstrukturen ausgehen. Die Mitgliedschaft in einer Verbundgruppe stellt eine sichere Möglichkeit dar, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung durch eine maximale Transparenz der Plattformnutzer und -Anbieter zu unterbinden; eine eindeutige Zuordnung der steuerrechtlich relevanten Sachverhalte ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

**Petition:** Als Plattform im Sinne des Gesetzes sollten lediglich digitale Plattformen gelten, die auch Anbietern und Nutzern offenstehen, mit denen Plattformbetreiber und oder Anbieter sich nicht in einem Mitgliedschafts- bzw. übergeordneten Verhältnis im Rahmen einer Verbundgruppe bzw. Genossenschaft befinden.

**Zu § 4 (Nutzer; Meldepflichtiger Anbieter)**

Die Definitionen von Nutzern und Anbietern, welche die Plattformen im Sinne des Gesetzes in Anspruch nehmen bzw. auf ihnen registriert sind, sind zwar um gegenseitige Ausschließlichkeit bemüht. Mit Blick auf die oben geschilderten Konstellationen bei internen Plattformen der gewerblichen Verbundgruppen kann es aber zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Somit müssten Verbundgruppen, die als Plattformbetreiber gelten, im Zweifelsfall davon ausgehen, dass für die von ihnen betriebenen internen Plattformen eine Meldepflicht gilt – auch wenn sich die Gruppen von Nutzern und Anbietern in diesen Fällen wesentlich von denen offener Plattformen unterscheiden.

**Petition:** Als Nutzer und meldepflichtige Anbieter im Sinne des Gesetzes sollten lediglich solche natürlichen und juristischen Personen gelten, die sich mit dem Plattformbetreiber nicht in einem Mitgliedschafts- oder untergeordneten Verhältnis im Rahmen einer Verbundgruppe bzw. Genossenschaft befinden.

*DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in mehr als 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.*